

1. Für die Sonderzweckfläche wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 2,4 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt.
2. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
3. Die Führung und Abmessung der Erschließungswege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks in Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung. Veränderungen können auf Kosten der privaten Grün- und Freiflächen gefordert oder zugelassen werden.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt gelten die baurechtlichen Vorschriften.